

## Aenderung des Einföhrungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2005)

### I.

Das Einföhrungsgesetz vom 3. Mai 1981 zum Bundesgesetz über die Berufsbildung wird wie folgt geändert:

#### Art. 32 Bst. d

(Der Kanton leistet Beiträge an:)

- d. die Reisekosten der Lehrlinge mit Lehr- und Wohnort im Kanton Glarus für den Besuch des Pflichtunterrichts an Berufsfachschulen, den Besuch von lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschulen und interkantonalen Fachkursen in der Höhe von 100 Prozent der Halbtax-Fahrkosten zweite Klasse für die Fahrstrecke vom Wohnort zum Schulort. Der Regierungsrat legt einen Selbstbehalt fest.

### II.

Diese Aenderung tritt rückwirkend auf den 1. August 2004 in Kraft.

## § 5 Aenderung des Gesetzes über den Schutz von Personendaten

### *Die Vorlage im Ueberblick*

*Für das Ausgliedern der Bearbeitung von Personendaten seitens eines öffentlichen Organs (Kanton, Gemeinden) an einen Dritten wird im Datenschutzgesetz unter anderem eine Grundlage in einem Gesetz verlangt. Dies erwies sich im Zusammenhang mit verschiedenen Informatik-Projekten («Glarus Hoch 3», Kantonsspital) als wenig praktikabel. Zentrale Informatiklösungen (z.B. Rechenzentren) sind für die öffentlichen Verwaltungen, die sich einem zunehmenden Kosten- und Rationalisierungsdruck ausgesetzt sehen, hilfreich und oft günstiger. Gemeinsame Informatikstrategien beinhalten ein erhebliches Sparpotenzial. Der Landrat beantragt daher der Landsgemeinde, das Erfordernis eines Gesetzes in formellem Sinne für die Auslagerung der Bearbeitung von Personendaten fallen zu lassen und Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a des Datenschutzgesetzes ersatzlos zu streichen.*

### 1. Ausgangslage

Die Zulässigkeit und die Modalitäten einer Ausgliederung (Outsourcing) der Bearbeitung von Personendaten seitens eines öffentlichen Organs (Kanton, Gemeinden) an einen Dritten ist in Artikel 6 des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz, DSG) geregelt:

#### Art. 6

##### *Verantwortlichkeit, Auslagerung*

<sup>1</sup> Bearbeiten mehrere öffentliche Organe Personendaten aus einer gemeinsamen Datensammlung, trägt in erster Linie der Inhaber der Datensammlung die Verantwortung; jede Behörde bleibt aber für ihren Bereich verantwortlich. Dem Inhaber der Datensammlung ist die Durchführung von Kontrollen über die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei den andern öffentlichen Organen zu gestatten.

<sup>2</sup> Das Bearbeiten von Personendaten darf an Dritte ausgelagert werden,

- a. wenn es in einem formellen Gesetz vorgesehen ist, und
- b. wenn das den Auftrag vergebende öffentliche Organ dafür sorgt, dass die Daten nur so bearbeitet werden, wie es ihm selbst erlaubt ist, und
- c. wenn keine Geheimhaltungspflichten entgegenstehen.

<sup>3</sup> Die Einhaltung der Bestimmungen über den Datenschutz und die Datensicherheit seitens des beauftragten Dritten ist mittels Weisungen, Kontrollrechten, Auflagen, Vereinbarungen oder mit andern geeigneten Mitteln sicherzustellen. Der Beauftragte darf die zur Verfügung gestellten Personendaten nur dem Auftraggeber bekannt geben und nicht in eigenem Ermessen bearbeiten, unter Vorbehalt anderslautender Vereinbarung.

Eine formelle Gesetzesgrundlage für das Auslagern des Bearbeitens von Personendaten wurde bei der Verabschiedung des Datenschutzgesetzes vor allem wegen des möglichen Risiko- und Missbrauchspotenzials vorgesehen, werden damit doch in aller Regel heikle Personendaten (z.B. über Gesundheit, Sozialhilfemassnahmen usw.) Dritten zugänglich gemacht. Ebenfalls wollte man dem grundlegenden datenschutzrechtlichen Postulat nach Schaffung von Transparenz und nach Legitimierung entsprechender Grundrechtseingriffe Rechnung tragen.

Das Bundesgesetz über den Datenschutz (BGDS) gilt grundsätzlich nicht für die Kantone, sondern bloss für Bundesorgane und private Personen (Art. 2 Abs. 1 BGDS). Selbst wenn beim Vollzug von Bundesrecht durch kantonale Organe das kantonale Datenschutzniveau nicht dem bundesrechtlichen Mindeststandard entsprechen würde, käme im Bereich der Ausgliederung von Personendaten an private Dritte kein stellvertretendes Bundesdatenschutzrecht zur Anwendung.

## 2. Revisionsbedürfnis

Zentrale Informatiklösungen (z.B. Rechenzentren) stellen für die öffentlichen Verwaltungen, die sich einem zunehmenden Kosten- und Rationalisierungsdruck ausgesetzt sehen, wesentliche Alternativen zu Inhouse-Lösungen dar. Gemeinsame Informatikstrategien (Evaluation, Prozesse, zentrale Dienste, Standardisierungen usw.) beinhalten ein erhebliches Sparpotenzial. Im Zusammenhang mit Projekten auf Stufe Kanton und Gemeinden (Auslagerung Spital-Informatik, EDV-Plattform der Gemeinden «Glarus Hoch 3») zeigte sich die gesetzliche Hürde zur Legitimierung eines solchen Vorhabens als sehr hoch sowie einer zweckmässigen und raschen Realisierung hinderlich.

Mit der Aufhebung von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a DSG wird die formelle Schranke der Zustimmung der Legislative fallen. Den nicht zu vernachlässigenden Risiken und Gefahren, die jeder Ausgliederung innewohnen, kann jedoch mit einer griffigen vertraglichen Einbindung des beauftragten Dritten im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 DSG begegnet werden.

Würden ganze Aufgaben- oder Geschäftsbereiche auf verwaltungsexterne Dritte zur selbstständigen Erledigung übertragen, wäre in der Regel zudem sowieso eine gesetzliche Grundlage zu schaffen (vgl. z. B. Art. 15 Abs. 3 des am 1. Juli 2006 in Kraft tretenden Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes), welche den Anliegen des Datenschutzes Rechnung tragen und den Wegfall der Vorschrift im Datenschutzgesetz mindestens zum Teil auffangen könnte.

## 3. Beratung der Vorlage im Landrat

Die Vorlage gab im Landrat zu keinen Bemerkungen Anlass.

## 4. Antrag

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgender Gesetzesänderung zuzustimmen:*

### **Aenderung des Gesetzes über den Schutz von Personendaten**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2005)

#### **I.**

Das Gesetz vom 5. Mai 2002 über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) wird wie folgt geändert:

#### **Art. 6 Abs. 2 Bst. a**

*Aufgehoben.*

#### **II.**

Diese Aenderung tritt per sofort in Kraft.